

**Bericht**

**über die**

**Gebührenkalkulation 2015**

**für die**

**Entsorgung von Bodenaushub,**

**Bauschutt und Straßenaufbruch**

**des**

**Landkreises Tübingen**

**Landratsamt Tübingen**  
**Oktober 2014**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

1	Sachstand	3
10	Neukalkulation - Bedarf	3
11	Allgemeines	3
2	Gebührenkalkulation	4
20	Grundsätzliches und Risiken	4
21	Gliederung der Gebührenkalkulation	5
210	Allgemeines	5
211	Mengenabhängige / zeitraumabhängige Kosten	5
212	Einzelne Kostenarten	5
2120	Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden	5
2121	Betriebskosten	6
2122	Investitionen	6
2123	Zuführung zu Rücklagen	7
2124	Personalkosten	7
2125	Sonstige betriebliche Kosten	7
2126	Erlöse	8
3	Fehlbetrag/Kostenüberdeckungen	8
4	Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten	9
5	Anlage 1 zur Gebührenkalkulation	

## **1 Sachstand**

### **10 Neukalkulation - Bedarf**

Das hohe Abfallaufkommen der Vorjahre sowie erhöhte Betriebskosten und eine niedrige Verzinsung vorhandener Deponierückstellungen waren Anlass für eine Neukalkulation der Gebühren für Bodenaushub und nicht verwertbaren Bauschutt zum 01.01.2014. Zur Reduzierung der Gebührenhöhe wurde in der Kalkulation 2014 (KT-Drucksache Nr. 094/13) beschlossen, bestehende Kostenüberdeckungen in Höhe von 394.829 Euro über 4 Jahre hinweg mit jährlich 98.707 Euro zu verwenden.

In 2013 wurden jedoch 251.660,20 € zum Ausgleich der entstandenen Kostenunterdeckung benötigt. Damit stehen zum 01.01.2015 keine ausreichenden Kostenüberdeckungen aus Vorjahren zur Verfügung. Daneben führen höhere Betriebsausgaben und höhere Zuführungsraten zu Rekultivierungsrückstellungen bei einem geringfügig verminderten Abfallaufkommen zu einer Erhöhung der Gebühren ab 01.01.2015.

Zum 01.01.2015 sind die Gebühren für die Anlieferung von nicht verwertbarem Bauschutt auf der Monoecke der Deponie Schinderklinge ebenfalls anzupassen.

### **11 Allgemeines**

Für die Bodenaushub- und/oder Bauschuttdeponien des Landkreises Tübingen hat der Landkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG jeweils eine einheitliche Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Bodenaushub und nicht verwertbarem Bauschutt kalkuliert und festgesetzt. Damit stehen allen Bürgern des Landkreises trotz möglicher Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Deponien für die Entsorgung von Bodenaushub und/oder Bauschutt Entsorgungsmöglichkeiten zu annähernd gleichen Bedingungen zur Verfügung. Unterschiede betreffen neben den Öffnungszeiten insbesondere die Einzugsgebiete sowie die unterschiedlichen Anfahrtstrecken. So ist das Einzugsgebiet der Deponie Baresel entsprechend der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Rottenburg a.N. auf das Gebiet der Stadt Rottenburg und die Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach beschränkt. Zudem ist für diese Deponie im Planfeststellungsbeschluss geregelt, dass die Zufahrt durch die Stadt zur Erddeponie maximal 90 Fahrten pro Tag betragen darf.

Für die Entsorgung von Bodenaushub stehen im Landkreis Tübingen neben der Entsorgungsanlage „Schinderklinge“, Kusterdingen die Bodenaushubdeponie „Baresel“, Rottenburg a. N. zur Verfügung. Das Restvolumen dieser Deponien betrug zum 31.12.2013 826.115 m<sup>3</sup> und 750.910 m<sup>3</sup>. Bis zum 30.09.2014 wurden auf diesen Deponien 65.753 m<sup>3</sup> bzw. 5.519 m<sup>3</sup> Bodenaushub angeliefert.

Die ehemalige Bodenaushubdeponie „Grube“, Mössingen wird derzeit nach Maßgabe der Stilllegungsentscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.12.2011 mit Änderung vom 24.04.2014 rekultiviert.

Die Bodenaushubdeponie „Seltenbachtal“, Rottenburg a.N. – Ergenzingen soll bis zum 31.12.2014 vollständig verfüllt, mit Oberboden arrondiert und anschließend rekultiviert werden.

Sowohl die ehemalige Bodenaushubdeponie Grube als auch die Bodenaushubdeponie Seltenbachtal bilden bis zur Entlassung aus der Nachsorge zusammen mit den vorgenannten Deponien eine Einrichtung des Trägers „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen“. Die im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge anfallenden

Kosten werden aus den für diesen Zweck angesammelten Rücklagen entnommen. Beide Deponien sind deshalb in der beigefügten Übersicht der Kosten und Erlöse nicht dargestellt.

Für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt steht auf der Entsorgungsanlage „Schinderklinge“, Kusterdingen ein Teilbereich „Monoecke“ zur Verfügung. Die Monoecke ist bald verfüllt. Nach Verfüllung der Monoecke in den kommenden Jahren wird diese geschlossen. Für die Planung des Abschlusses der Monoecke wurde eine erste Planungsrate, finanziert aus angesammelten Deponienachsorgerückstellungen berücksichtigt.

Neben den vorstehend genannten Deponien stehen den Bürgern des Landkreises Tübingen die Steinbrüche Frommmenhausen und Bietenhausen/Wachendorf zur Entsorgung von Bodenaushub zur Verfügung. Der Landkreis hat hierzu mit der Firma Gebrüder Heinz, Schotterwerke GmbH & Co. KG in 72820 Sonnenbühl-Willmandingen zwei Vereinbarungen geschlossen, die diese verpflichten, den für die Rekultivierung dieser beiden Steinbrüche geeigneten Bodenaushub vorrangig aus dem Landkreis Tübingen zu Marktpreisen anzunehmen, bis sie ihrer Rekultivierungsverpflichtung nachgekommen ist. Diese Vereinbarungen gelten solange, bis die Rekultivierung der Steinbrüche entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Landratsamts Tübingen erfüllt ist. Die Einzelheiten der Annahme wie z.B. Öffnungszeiten und Preise bestimmt Fa. Heinz.

## **2 Gebührenkalkulation**

### **20 Grundsätzliches und Risiken**

Die vorliegende Gebührenkalkulation zeigt die zugrundegelegten Kosten/Mengen des Jahres 2015.

Die Richtigkeit der in der Kostenrechnung verwendeten Mengen bestimmt mit die Genauigkeit der Gebührenkalkulation.

Auf einige Risiken in der Gebührenkalkulation weisen wir besonders hin:

- Änderung der Anlieferungsmengen
- Höhe der Benutzungsgebühren auf marktüblichem Niveau,
- steigende Anforderungen bei Zulassung und Betrieb,
- Einschätzung der erwarteten jährlichen Preissteigerung,
- ungünstige Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt.

Grundsätzlich bestehen für diejenigen Kalkulationspositionen Risiken, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mengenabhängig sind. Dies betrifft vor allem Investitionen und Investitionersatzleistungen an die Gemeinden mit ihrem aktuellen Restbuchwert und ihre Verzinsung. Ebenso bedingen Rücklagenansammlungen und wesentliche Teile der Betriebskosten über die gesamte Laufzeit der Deponien -einschließlich der Zeit der Nachsorge- als Fixkosten eine starke Abhängigkeit von den anfallenden Abfallmengen einerseits und der Entwicklung des Kapitalmarktes andererseits.

Lediglich Nutzungsentschädigungen sind direkt mengenbezogen. Entsprechende Mengenänderungen sind ohne Einfluss auf die Höhe der Gebühren.

Überschreiten die festgesetzten Benutzungsgebühren den marktüblichen Preis, so reduzieren sich die angelieferten Mengen an Bodenaushub. Die marktüblichen Preise differieren je nach Anfallort erheblich. Im Gebiet des Landkreises anfallender

Bodenaushub wird dann auch von weiter entfernt liegenden Steinbrüchen und Kiesgruben verwertet. Für das Gebiet des Landkreises Tübingen relevant sind die Steinbrüche der Fa. Schotterwerke Heinz (Willmandingen, Frommenhausen und Bietenhausen). Als Annahmepreise wurden für die nahe Zukunft 7,74 €/to einschließlich Mehrwertsteuer genannt. Erfahrungsgemäß sind diese Preise wegen des angestrebten Schotterverkaufs verhandelbar.

## **21 Gliederung der Gebührenkalkulation**

### **210 Allgemeines**

Die Kalkulationspositionen gliedern sich nach den wichtigsten Positionen:

- Nutzungsentschädigung an die Städte/Gemeinden (Luftraumentschädigung),
- Betriebskosten,
- Investitionskosten einschließlich Abschreibung und Verzinsung,
- Rücklagenbildung für Rekultivierung und Nachsorge (Deponiefolgekosten),
- Sonstige betriebliche Kosten der Verwaltung.

Diese Kostenstellen werden in einer Übersicht den einzelnen Deponien zugeordnet und dem erwarteten Abfallaufkommen gegenübergestellt. Daraus resultiert der durch Benutzungsgebühren in 2015 zu deckende Ausgabenansatz. Unter Berücksichtigung der für 2015 geplanten Entnahme vorhandener Gebührenausschüttungen aus Kostenüberdeckungen der Vorjahre ergibt sich ein Gesamtbetrag, der zu erhebenden Benutzungsgebühren für Bodenaushub, in Höhe von 1.285.200 € und für nicht verwertbaren Bauschutt in Höhe von 10.143 €.

### **211 Mengenabhängige / zeitraumabhängige Kosten**

Die Beurteilung der Kosten nach ihrem Verhalten bei Mengenveränderungen macht eine Trennung möglich. Mengenabhängig sind alle Kosten, die sich bei Veränderung der Mengen ebenfalls verändern (variabel sind). Kosten, die einer Mengenveränderung nicht entsprechend folgen, sind zeitraumabhängige (fixe) Kosten.

Überwiegend mengenabhängige Kosten sind:

- Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden (Luftraumentschädigung),
- Abschreibungen.

Überwiegend zeitraumabhängige Kosten sind:

- Betriebskosten,
- Sonstige betriebliche Kosten,
- Anteilige Personalkosten.

### **212 Einzelne Kostenarten**

#### **2120 Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden**

Die mengenabhängigen Nutzungsentschädigungen wurden auf der Basis der mit den Standortgemeinden vereinbarten Nutzungsentgelte i.H.v. 1,53 €/m<sup>3</sup> verfüllten Luftraum ermittelt, zzgl. eines Zuschlags i.H.v. 0,50 €/m<sup>3</sup>, soweit die Einbaumenge von 100.000 m<sup>3</sup> überschritten wird.

Prognostiziertes Aufkommen an Bodenaushub und nicht verwertbarem Bauschutt:

Nutzungsentgelte/Mengen		Mengen 2015
Schinderklinge, Kusterdingen	Boden: 1,53 €/m <sup>3</sup> Bauschutt: 1,53 €/m <sup>3</sup> Zuschlag: 0,50 €/m <sup>3</sup>	Boden: 120.000 m <sup>3</sup> Bauschutt: 250 m <sup>3</sup>
Baresel, Rottenburg a. N.	Boden: 1,53 €/m <sup>3</sup>	Boden: 6.000 m <sup>3</sup>

Für 2014 wurde ein Rückgang der zuletzt stark gestiegenen Bodenaushubmengen auf den langjährigen Durchschnitt. Bis zum 30.09.2014 lagen die Anlieferungsmengen geringfügig unter den Erwartungen. Dementsprechend wurde die Prognose für 2015 nochmals reduziert

### **2121 Betriebskosten**

Die Ermittlung der Betriebskosten erfolgte auf Basis der vom Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) für das Wirtschaftsjahr 2015 geplanten Kosten. Der Planansatz des ZAV wurde mit 634.900 € übernommen. Ursächlich sind höhere Anforderungen im Rahmen des Annahmeverfahrens und der dadurch erhöhte Personaleinsatz. Zunehmend höhere Kosten entstehen durch den notwendigen dauerhaften Einsatz der Kehrmaschine auf der Zufahrtsstraße zur Erddeponie. Frequentierung und dem räumlich bedingten Abbau der Reifenreinigungsanlage notwendig gewordene der Erddeponie.

Der Planansatz des ZAV (679.900 €) wurde nicht in voller Höhe übernommen. Die Differenz (45.000 €) betrifft eine weitere Deponiearbeiterstelle, die vom ZAV für den Fall sehr hoher Anlieferungsmengen eingeplant wurde.

Betriebskosten sind im Wesentlichen mengenunabhängig, da das hierfür eingeplante Personal nur in geringem Umfang in anderen Betriebsbereichen wirtschaftlich eingesetzt werden kann und die eingesetzten Maschinen zeitabhängig abgeschrieben werden. Die Betriebskosten wurden nach dem Umverteilungsschlüssel „Abfallaufkommen“ auf die Deponien und Deponiebereiche verteilt.

### **2122 Investitionen**

Bei der Kalkulation werden Investitionskosten nicht berücksichtigt, wenn sie im Kalkulationszeitraum 2015 nicht kostenrelevant sind. Die Erweiterung der Deponie Schinderklinge um den fünften Bauabschnitt führt erst mit der geplanten Inbetriebnahme zu Beginn des Jahres 2016 zu relevanten Kosten (Abschreibungen).

Die 2014 instandgesetzte Waage sowie die anteilige Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde der prognostizierten Nutzungsdauer entsprechend linear abgeschrieben. Die Abschreibung der übrigen Investitionen erfolgte jeweils volumenbezogen auf Basis des jeweils erwarteten Restvolumens. Sie wurden den einzelnen Deponien und Deponiebereichen direkt zugeordnet.

Die Investitionen sind weitgehend fremdfinanziert. Die veranschlagten Zinsen wurden auf Basis der tatsächlich zu zahlenden zeitabhängigen Darlehenszinsen auf die Investitionen, bzw. auf die einzelnen Deponien nach ihrem durchschnittlichen Restwert verteilt.

Für die nicht durch Darlehen finanzierten Investitionen werden u.a. bereits angesammelte Rücklagen für die späteren Kosten der Nachsorge in Anspruch genommen, soweit und solange diese nicht für ihren Zweck benötigt werden.

### **2123 Zuführung zu Rücklagen**

Bei der Gebührenbemessung sollen auch die Zuführungen zu Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge berücksichtigt werden. Durch die vorgezogene Ansparung künftiger Nachsorgekosten soll eine stetige Gebührenentwicklung erreicht werden. Die Festlegung der Ansammlung der Rücklage steht im Ermessen des Kreistages. Angesammelt wird die Rücklage für spätere Kosten der Rekultivierung, Oberflächenabdichtungen, dem Rückbau von Betriebsanlagen, der Entwässerung und notwendigen Meß- und Kontrollprogramme.

Die für die Ansammlung der Kosten der Rekultivierung maßgebenden Zeiträume wurden jeweils auf Basis des erwarteten Mengenaufkommens und des Restvolumens für jede Deponie separat ermittelt. Abweichend von der rechnerischen Restlaufzeit von über 100 Jahren wurde bei der Deponie Baresel die Stilllegung im Jahr 2051 angenommen.

Die volumenbezogene Ansparrate für die Rekultivierungs-/Nachsorgekosten der Monoecke wurde entsprechend ihrem Anteil am Abfallaufkommen ermittelt.

Bei der Ansparung der Rücklagen wurde von einer jährlichen Preissteigerungsrate in Höhe von 2,5 % ausgegangen. Die Abzinsung erfolgte nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz entsprechend den von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungssätzen (3,01 % bis 4,78 %).

Zur Werterhaltung der bereits angesammelten Rücklagen erfolgte eine Verzinsung mit dem erwarteten Zinssatz in Höhe von 0,20 Prozent. Die tatsächlich erwirtschafteten Zinsen werden jeder Deponie nach dem Wert der bereits angesammelten Rücklagen zugeführt. Die Umlage auf die einzelnen Deponiebereiche erfolgte auf Basis der erwarteten Abfallmengen.

### **2124 Personalkosten**

Die Personalkostenberechnung 2015 berücksichtigt die Zuführung zu Pensionsrückstellungen (berechnet). Die Zurechnung auf den Betriebszweig Erddeponien erfolgte nach Arbeitszeitanteilen. Die Umlage auf die einzelnen Deponien und Deponiebereiche erfolgte auf Basis der erwarteten Abfallmengen. Die Kosten sind zeitraumabhängig.

### **2125 Sonstige betriebliche Kosten**

Die sonstigen betrieblichen Kosten unterteilen sich in direkte und indirekte Kosten.

Alle direkten Kosten können dem Bereich Abfallwirtschaft bzw. dem Betriebszweig Erddeponien unmittelbar zugeordnet werden. Dem Betriebszweig Erddeponien direkt zugeordnet wurden die Kosten der Feuer- und Elementarversicherung für das Trafo – und die Betriebsgebäude der Deponie Schinderklinge sowie Reisekosten und andere betriebliche Kosten aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten aus Pflegevereinbarungen für Ausgleichsmaßnahmen für die Deponie Schinderklinge.

Die indirekten Kosten betreffen Bereiche, die der Abfallwirtschaft bzw. dem Betriebszweig Erddeponien nur über Schlüssel zuordenbar sind (Kostenersatz an das Landratsamt, Sitzungsgelder Gremien, Bürobedarf, Prüfung und Beratung, EDV-Aufwand, Aus- und Fortbildung, andere betriebliche Kosten).

Entsprechend dem Planansatz 2015 wurden für die nachstehend genannten Bereiche als Schlüssel im Wesentlichen Mitarbeiterzahlen, Zeiteile, Gebäudeflächen, Anzahl der Tagesordnungspunkte und EDV-Arbeitsplätze zur Kostenerstattung an das Landratsamt verwendet.

**Bereiche**

0000	Kreisorgane	0620	Kfz-Haltung
0100	Rechnungsprüfung	0630	Telefon
0210	Personal/Organisation	0640	Beschaffungsstelle
0230	Recht	0641	Poststelle, Boten
0231	Bußgeldstelle	0642	Bürgerbüro, Auskunft
0240	Öffentlichkeitsarbeit	0650	Registratur
0300	Finanzen	0660	EDV
0305	Geschäftsbereich 1	0800	Personalrat
0320	Arbeitssicherheit	0810	Ausbildung
0610	Gebäude		

Die Verrechnung erfolgte innerhalb des Abfallwirtschaftsbetriebs auf den Betriebszweig Erddeponien nach Arbeitszeitanteil. Die Umlage auf die einzelnen Deponien und Deponiebereiche erfolgte auf Basis der erwarteten Abfallmengen.

**2126 Erlöse**

Erlöse aus Zinsen betreffen ausschließlich die Verzinsung der zur Werterhaltung bereits angesammelten Rücklagen, vgl. Ziff. 2123.

Andere betriebliche Erlöse fallen im Betriebszweig 2 Erddeponien nicht an.

**3 Fehlbeträge/Kostenüberdeckungen**

Die vorliegende Gebührenkalkulation erfolgt für einen einjährigen Bemessungszeitraum (2015).

Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gebührenrechtlich bestehen vor der Beschlussfassung dieser Gebührenkalkulation folgende Ausgleichsverpflichtungen und – Möglichkeiten im Betriebszweig Erddeponien:

Kostenüberdeckung 2012:	10.340 Euro
<u>Kostenüberdeckung 2012 (in 2012 nicht benötigter Ausgleich) :</u>	<u>34.122 Euro</u>
Summe Kostenüberdeckung :	44.462 Euro

Um die Abwicklung von Zahlungsvorgängen zu erleichtern, wurden die Benutzungsgebühren durch eine teilweise Verwendung früherer Kostenüberdeckungen auf volle 10 Cent nach unten abgerundet. Insgesamt ergibt sich hieraus Kostenunterdeckung i.H.v. 11.535 €.

Die verbleibende Kostenüberdeckung in Höhe von 32.927 € (44.462 € – 11.535 €) aus 2012 ist bis zum Jahr 2017 auszugleichen.



#### **4 Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten**

Die Kalkulation erfolgte grundsätzlich mit nicht gerundeten Euro-Beträgen.

Die Festlegung der Gebührensätze erfolgt nach Ermittlung der Gesamtkosten je Abfallart unter folgenden Prämissen:

- keine Überdeckung der Gesamtkosten,
- keine Überdeckung der Kosten einzelner Bereiche (Bodenaushub, Bauschutt),
- Abrundung der Gebührensätze auf volle 10 Cent-Beträge,
- mit dem Ziel der Kostendeckung.

Die Festlegung des Kostendeckungsgrades der Gebührenbemessung steht nach § 9 Abs. 2 KAG im Ermessen des Landkreises.

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die vorliegende Kalkulation wird diesem Ziel ebenso gerecht, wie dem Ziel der vollständigen Kostendeckung.

Bei der Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten ergibt sich rechnerisch durch die o.g. Rundungen der Gebührensätze eine unvermeidbare geringfügige Unterdeckung. Diese Unterdeckung ist in Relation zu den dargestellten Risiken und Fehleinschätzungen unbeachtlich.